

# Zum weltgeschichtlichen Verhältnis zwischen Europa und Amerika

von Michael Wladika

## Einleitung

Das antike römische Imperium wird heute von manchen mit der gegenwärtigen US-amerikanischen Hegemonie verglichen, auf deren Seite man sich lieber nicht wiederfinden möchte. Das ist für uns der eine Anknüpfungspunkt.

Einen anderen bildet die Rede von grenzenloser Gerechtigkeit, Freiheit, Menschheit. „Die Menschheit entsteht durch Propaganda, sagte G. Benn. ... Und zwar entstand sie im 18. Jahrhundert“, meint A. GEHLEN.<sup>1)</sup> Damals versuchte sie noch, den Einzelnen in sich zu enthalten. Dass ihr das nicht so leicht gelingt, wird allmählich deutlicher.

Nun ein orientierender Überblick über das, was sich *ergeben* wird:

Der Zweck der römischen Welt ist der Rechtszustand. Hier zeigt sich: *Summum ius, summa iniuria*. Die reine Verwirklichung des Rechtszustandes ist das höchst Unrechtliche. Was lernen wir? Das abstrakte Recht ist unselbständig. Das ist die hier wirkliche weltgeschichtliche Lehre.

Diesem Abstraktum unterliegt aber Griechenland als Hellenismus, die von Rom affizierte griechisch-sittliche Welt.

Der Zweck der US-amerikanischen weltgeschichtlichen Wirklichkeit heute ist, (entsprechend formuliert), der Moralitätszustand. Hier zeigt sich: *Summa moralitas, summa immoralitas*. Was lernen wir – bisher lernten wir es ja nicht: Die Moralität ist unselbständig. Das ist die hier wirklich werdende weltgeschichtliche Lehre.

Diesem Abstraktum unterliegt Europa als EU, die von den USA affizierte europäisch-rechtliche Welt.

Zusätzlich ist zu bedenken: Die höheren Stufen (die Moralität steht höher als das abstrakte Recht, so abstrakt sie auch dem ausgebildeten Rechts-

---

<sup>1)</sup> ARNOLD GEHLEN, *Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik*, Bonn 1969, 92.

system zunächst gegenübertritt) stehen immer zugleich in der Gefahr des größeren, des weltgeschichtlich furchtbareren Irrtums.<sup>2)</sup>

Sollte das so sein, so würden wir gedanklich mit Erscheinungen wie der Nichtanerkennung einfacher völkerrechtlicher Bestimmungen versöhnt, weil wir ihre Notwendigkeit einsehen.

Was heute geschieht, ist tatsächlich die: *Verselbständigung, Absolutsetzung der Moralität*. So etwas scheint sich nur mehr im Weltmaßstab aufheben zu können, wie denn der Kosmopolitismus wesentliches Moment der Moralität ist.

Gleich nach Auftreten *des* moralischen Denkens von Erkenntnis und Freiheit schlechthin in KANT, hat HEGEL die Konsequenz daraus in Aufhebung der Selbständigkeit der Moralität gezogen. Geschichtlich geht das nicht so schnell, sind wir nicht so rasch zu dem *bereit*, was HEGEL von uns gefordert hat. NIETZSCHE, die zweite nachkantische, hier in weltgeschichtlicher Hinsicht wichtige Gestalt, hat dann schon etwas mehr von dem geahnt, was jetzt kommen würde, da alle Welt auf der Stufe der Moralität stehen zu bleiben scheint. Er nahm zu ihrer Beschreibung den Begriff des Nihilismus und hat damit in der Tat die Konsequenz des Stehenbleibens bei der Moralität gezogen. Die Menschen des guten Gewissens<sup>3)</sup>, die so fleißig moralisieren, sind doch nur diejenigen, die noch nicht zum Bewusstsein ihres Nihilismus gekommen sind. Das ist heute der Unterschied zwischen Europa und den USA. Deswegen sind die USA um so viel geeigneter zur 'Realisierung' der Moralität.

Einteilung:

Vorangestellt wird in den Präliminarien einiges zur Wirklichkeit der Freiheit, zur Geschichte, zur Geschichtsphilosophie.

Im Teil I: 'Wie die geschichtliche Gegenwart gedacht werden kann', wollen wir uns, da wir eine Großtheorie der weltgeschichtlichen Situation der Gegenwart entwickeln wollen, der diesbezüglichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten versichern und Entsprechungen, Entwicklungen, Bezüge darstellen.

---

<sup>2)</sup> „Der Geist trägt hier [überall, in seiner Entwicklung] immer mehr. Er ist weder Pferd noch Reiter. Ja er kennt keine Entlastung, die nicht sofort Belastung ist.“ (BRUNO LIEBRUCKS, *Sprache und Bewußtsein*, Bd. 1, Frankfurt/M. 1964, 106)

<sup>3)</sup> Um einen Ausdruck von WOLF LEPENIES zu verwenden: *Melancholie und Gesellschaft*, m. einer neuen Einleitung: „Das Ende der Utopie und die Wiederkehr der Melancholie“, Frankfurt/M. 1998, 16ff.

‘Teil II: Rechtszustand, Rom’:

Da kommen wir zum Recht und wollen a) mit der *Rechtsphilosophie* HEGELS kurz analysieren, was verselbständigt abstraktes Recht ist. Das ist dann b) in phänomenologisch gefasster Wirklichkeit anhand des Kapitels ‘Der Rechtszustand’ aus HEGELS *Phänomenologie des Geistes* zu betrachten. Von da aus wollen wir c) einige Züge Roms als der geschichtlichen Wirklichkeit des Rechtszustandes darstellen, zugleich Linien zurück ziehend, nach Griechenland, zum Hellenismus.

Im III. Teil ‘Europäischer und amerikanischer Geist’ kommen wir zur Moralität. Wir wollen a) betrachten, was verselbständigte Moralität ist, dies wieder mit der *Rechtsphilosophie* HEGELS. Wir wollen b) einige Erscheinungen betrachten, die verselbständigte Moralität ausdrücken. Ein kleines Intermezzo klärt Gegenwartsphänomene: ‘Nihilismus, Ende der Geschichte’. Wieder im Haupttext sind c) Entsprechungen zwischen Rom und der Gegenwart zu betrachten, die sich jetzt erst als das zeigen, was sie sind, Entsprechungen zwischen dem Abstraktum ‘verselbständigt abstraktes Recht’ und dem Abstraktum ‘verselbständigte Moralität’. Die letztere Entsprechung ist *der Grund* der ersteren Entsprechung. Wir sehen so d) die USA als geschichtliche Wirklichkeit des Moralitätszustandes ein.

## **Präliminarien: Wirklichkeit der Freiheit, Geschichte, Geschichtsphilosophie**

Vorweg einige Worte über Freiheit, Geschichte und zumal über den Unterschied zwischen moralischer und sittlicher Geschichtsbetrachtung.<sup>4)</sup>

### **A) Wirklichkeit der Freiheit**

Die Grundkategorie der Geschichte ist die Freiheit.<sup>5)</sup> Freiheit aber heißt Selbstbestimmung. Selbstbestimmung ist nur möglich und wirklich, wo diese drei gelten:

---

<sup>4)</sup> Für Ausführlicheres zu diesen Dingen siehe in diesem Band MICHAEL WLADIKA, „Geschichtsphilosophie und Christentum“.

<sup>5)</sup> Zur Entfaltung der Grundmomente der Freiheit siehe: GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, §§ 5-7, in: *Werke*, 20 Bde., auf der Grundlage der Werke von 1832-1845 neu ed. Ausgabe, Redaktion E. MOLDENHAUER u. K. M. MICHEL, Frankfurt/M. 1986, Bd. 7, 49-57.

- a) Es ist da ein Wesen, welches nicht von vornherein Bestimmtes, Besonderes ist, sondern vielmehr unbestimmt, allgemein. Für ein Nicht-Allgemeines, für ein Nur-Besonderes gibt es weder Selbstbestimmung noch Handlung, Entscheidung, ja Wille, Bestimmungen, die nicht nebeneinander stehen. In die Geschichte gewendet: Ein Staat ist, wenn er noch Staat ist, nie so borniert, dass er von geographischen, geschichtlichen, ökonomischen Bestimmungen determiniert wäre. Alle diese Bestimmungen und Bestimmtheiten wollen *ergriffen* werden.<sup>6)</sup>
- b) Sog. negative Freiheit aber, bloße Abstraktion von aller Besonderheit, ist ebenso noch nicht Freiheit. Diese ist nur wirklich, wo Bestimmtheit, Handlung, Entscheidung hinzutreten. Unbestimmtheit ist doch nur eine Bestimmtheit, abstrakte Allgemeinheit ist doch nur eine Besonderheit, in die Geschichte gewendet: Internationalismus ist doch nur Nationalismus.
- c) Das Hinzutreten von Bestimmtheit zu Unbestimmtheit, von besonderem Inhalt, besonderer Handlung zur Allgemeinheit, zur vorgängigen Abstraktion von allem Determiniertsein darf nicht bloßes Hinzutreten sein. Sonst ist es willkürlich<sup>7)</sup> und daher schädlich. Vielmehr muss die Bestimmtheit aus der Allgemeinheit entwickelt werden, die so nicht mehr bloß abstrakt sondern in sich konkret ist. Der Mensch ist dort frei, wo er den Inhalt seines Handelns aus sich als dem Freien nimmt. Das entwickelt die Ethik. Selbstbestimmung ist allgemeine und weiter objektivierende, bestimmende Tätigkeit<sup>8)</sup>. Daraus lässt sich rechtliches, weiter moralisches und sittliches Handeln ableiten. In die Geschichte gewendet: Bloßes Sich-Bequemen nach besonderen Inhalten lässt den Staat zu etwas werden, das in der Luft steht. Und zwar nicht lange.

Wenn also z.B. „der Besiegte nachträglich die Ideologie des Siegers übernimmt, so mag er oft ihr lächerlichster und glühendster Verfechter werden.“<sup>9)</sup>

---

<sup>6)</sup> Es ist fehlerhaft, allzu stark von Automatismen-Vorstellungen auszugehen, was geschichtliche Ereignisse betrifft, von beliebten Auffassungen, die – heute vor allem wirtschaftliche – Begebenheiten *automatisch* politische Veränderungen hervorbringen lassen. „Auch sozialwirtschaftliche Vorgänge werden aber durch das geprägt, was die daran beteiligten Menschen wollen, wie sie ihre soziale Welt und ihre eigene Tätigkeit in ihr jeweils wahrnehmen.“ (PANAJOTIS KONDYLIS, „Die kommunistische und die liberale Utopie“, in: *Das Politische im 20. Jahrhundert. Von den Utopien zur Globalisierung*, Heidelberg 2002, 13-38, 20).

<sup>7)</sup> Zur Willkür siehe HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 15, in: *Werke*, Bd. 7, 65-68.

<sup>8)</sup> allgemeine: sie bleibt nicht idiosynkratisch = natürlich; objektivierende: sie bleibt nicht in sich beschlossen und so beschränkt frei.

<sup>9)</sup> KONDYLIS im „Vorwort“ zu *Das Politische im 20. Jahrhundert*, 7-12, 8.

Das entspricht aber nur dann seiner Freiheit und nicht nur seiner Willkür, wenn und solange er diese Ideologie als Moment seiner eigenen Staatlichkeit integrieren kann und damit nicht vielmehr ihre Selbstauflösung betreibt.

## B) Geschichte

Was ist und wozu gibt es Geschichte? Wir erreichen, sehen, wissen nicht alles auf einmal; immer sind wir in Differenz, konkreter: in Widerspruch zwischen unserem Sein und unserem Sollen, zwischen Begriff und Wirklichkeit der Freiheit. Dieser Widerspruch, den wir unaufgelöst nicht aushalten, ist der Motor der Geschichte:

Das Bewußtsein aber ist für sich selbst sein *Begriff*, dadurch unmittelbar das Hinausgehen über das Beschränkte und, da ihm dieses Beschränkte angehört, über sich selbst. ... Das Bewußtsein leidet also diese Gewalt, sich die beschränkte Befriedigung zu verderben, von ihm selbst.<sup>10)</sup>

Daher die Notwendigkeit der *Erfahrung*. Erfahrung ist überall, wo Trennung von Wissen und Meinung ist, dort, wo dem Menschen nicht schlechthin durchsichtig ist, was er ist, was seine Freiheit ist, woraus er lebt. Das bezieht sich nun auch auf die sittlich notwendigen großen Gemeinschaften.

Was ist die Weltgeschichte? Wirkliche Formen der Freiheit, in Auseinandersetzung miteinander. Darin werden Erfahrungen gemacht. Darin liegt, dass die Geschichte zugleich ein Weg ist, in den laufend mehr und mehr Geist investiert wurde und wird. Das vergisst sich nicht mehr. Wenn wir daher von der Geschichte als „Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit“<sup>11)</sup> sprechen, so ist dies nicht eine subjektive Ansicht, sondern sie als Erfahrungsprozess, letztlich selbstverständlich.

## C) Geschichtsphilosophie

Philosophie als Erkenntnis dessen, was ist, wendet sich mit Notwendigkeit auch der Geschichte zu.<sup>12)</sup> In der praktischen Philosophie (der Ethik) lassen sich Bestimmungen der Moralität (Gewissens-, Gesetzesprüfung) nicht gegen

---

<sup>10)</sup> GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, *Phänomenologie des Geistes*, in: *Werke*, Bd. 3, 74.

<sup>11)</sup> GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, in: *Werke*, Bd. 12, 32.

<sup>12)</sup> Allerdings nicht unmittelbar. Antike wie neuzeitliche Philosophie wenden sich mit Notwendigkeit, die erstere unmittelbar, die letztere von der Fassung des Ichs her, *zunächst* in die Natur. Dabei kann es dann aber nicht bleiben.

ihre sittliche Wirklichkeit festhalten, die sich in objektiven Gemeinschaftsformen Gestalt gibt, denn diese Wirklichkeit ist immer besondere und ethisch daher geschichtlich wirkliche Freiheit. Erst durch diese Einsicht in ihre systematische Stellung wird die Geschichtsphilosophie vollständig.<sup>13)</sup>

Nun scheint es mehrere Möglichkeiten zu geben, *als was* Philosophie die Geschichte zu denken hat. Vor allem aber gibt es eine Geschichte der Geschichtsphilosophie, die uns der Notwendigkeit überhebt, hier selbst Optionen zu erfinden.<sup>14)</sup> Da zeigt sich folgendes<sup>15)</sup>:

*Griechisches* Geschichtsdenken ist letztlich Kreislaufdenken<sup>16)</sup> geblieben, fasst Geschichte vom Lebendigen her, als Entwicklung, nicht als Fortschreiten. Zugleich bleibt damit Geschichte letztlich oberflächlich. Das ändert sich grundsätzlich erst mit Auftreten des *Christentums*. Erst mit der Menschwerdung wird Gott wirklich geschichtlich. Indem Gott Mensch wird, wird die Geschichte rational, wird rational, *dass* Geschichte ist. Und sie wird schlechthin entscheidend<sup>17)</sup>, heilsentscheidend, zugleich Weltgeschichte, sie wird zielgerichtet, gegründetes Fortschreiten, von der Menschwerdung aus geordnet, jedenfalls kein Immergleiches mehr.

Im Rahmen *neuzeitlichen* Geschichtsdenkens, das immer auf christlichen Voraussetzungen beruht, interessieren uns hier nur KANT und HEGEL. Nicht der Namen wegen, sondern weil uns a) ihre geschichtsphilosophischen Systeme für moralische und sittliche bzw. einfachhin philosophische<sup>18)</sup> Geschichtsbetrachtung stehen, auf einem bis dahin unerreichten Niveau, und weil b) die moralische Freiheits- und Geschichtsauffassung unser Gegenstand ist, sittliche Freiheits- und Geschichtsauffassung aber erst die Mittel hergeben, diesen Gegenstand selbst *denken* zu können.

---

<sup>13)</sup> Siehe HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, §§ 341-343, in: *Werke*, Bd. 7, 503f.

<sup>14)</sup> Das ist die der Belastung mit den Bergen von Gedachtem und zu Durchdenkendem entsprechende Entlastung. Wer sich von dieser Ent- wie Belastung heute einfachhin zu entlasten versucht, entlastet sich vom Denken.

<sup>15)</sup> Siehe meine ausführliche Darstellung in diesem Band: „Geschichtsphilosophie und Christentum“, Teil II: ‘Stationen des Geschichtsdenkens’, und die Standardbücher, auf die dort verwiesen wird.

<sup>16)</sup> Das wird für uns hier in Zusammenhang mit den Bestimmungen ‘Nihilismus’ und ‘Ende der Geschichte’ wieder wichtig werden.

<sup>17)</sup> AUGUSTINUS’ Lehre ist hier fundamental.

<sup>18)</sup> Wenn wir nämlich die Hegelsche Einteilung in ursprüngliche, reflektierende und philosophische Geschichtsbetrachtung zugrunde legen. Siehe HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 11-29

Zu KANT: Freiheit liegt in meiner praktischen, mich selbst bestimmenden Reflexion auf die ernsthaft als gut zu bezeichnenden Grundsätze.<sup>19)</sup> *Uno actu* gebe ich mir das Gesetz<sup>20)</sup>, allgemein zu handeln, und unterstelle mich ihm.<sup>21)</sup> Die *Gesetzlichkeit* des Willens macht ihn zu einem guten Willen. Diese Gesetzlichkeit ist subjektiv erkannt und abstrakt allgemein. Bloß moralische Freiheit impliziert weder objektive Wirklichkeit ihrer selbst in vorausgesetzten Gemeinschaftsformen noch entwickelt sie bestimmte Inhalte aus ihr selbst.

Der Kantische Freiheitsbegriff ist ein nur moralischer. Entsprechend ergibt sich in rein moralischer, als-ob-teleologischer Geschichtsauffassung<sup>22)</sup>, die nach KANT selbst Pflicht ist<sup>23)</sup>, als letzter Zweck der Geschichte die Moralisierung des Menschen. Diese ist, wie der ihr vorausgesetzte ewige Friede, nie wirklich, vielmehr in einem Progress ins Unendliche anzuzielen. Der Gedanke des Fortschritts gewinnt die Oberhand, damit aber der Gedanke, *des abstrakt einen Menschen in der weltbürgerlichen Gesellschaft* (von dem hier ohnehin ausgegangen wurde), was natürlich bei Kleindenkern viel deutlicher herauskommt, die aber doch nur die Linien ausziehen, die KANT angezogen hat. 'Freiheit überhaupt' gibt es nicht; sie wäre ohne Bestimmtheit, ohne Zweck, ohne Sinn. Es wäre der 'Weltstaat'. Freiheit ist nur wirklich als bestimmte, objektive Gestalt.

Die Theorie der geschichtlichen Konkretisierung der Freiheit, die KANT freilich sucht<sup>24)</sup>, misslingt. Sie misslingt ganz einfach deshalb, weil der

---

<sup>19)</sup> Ich verweise ganz pauschal auf die die Kantische Ethik grundlegenden Werke *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und *Kritik der praktischen Vernunft*.

<sup>20)</sup> Den kategorischen Imperativ.

<sup>21)</sup> Dazu, dass hier der Sache nach die Einheit von Allgemeinheit und Besonderheit zu denken ist, wozu KANT allerdings trotz großartiger Formulierungen nicht kommt und nicht kommen kann, siehe vor allem: BRUNO LIEBRUCKS, *Sprache und Bewußtsein*, Bd. 3, Frankfurt/M. 1966, 340-384.

<sup>22)</sup> Für KANTS Geschichtsdanken siehe vor allem die Texte *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf* und *Der Streit der Fakultäten*, zweiter Abschnitt.

<sup>23)</sup> Es ist ganz richtig: „Für Kant war eine solche Betrachtung der Geschichte als Fortschrittsgeschichte sowohl eine moralisch-rechtliche Forderung, als auch ein zur Vollendung des Systems der Wissenschaften notwendiger Versuch. Ohne die Geschichte der Kultur auf den Endzweck des Rechtszustandes auszurichten, ist nicht einmal das Verständnis der Natur als eines zweckmäßigen Systems möglich.“ (LUDWIG SIEP, „Vernunftrecht und Rechtsgeschichte. Kontext und Konzept der *Grundlinien* im Blick auf die *Vorrede*“, in: L. SIEP (Hrsg.), *G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Berlin 1997 (KLASSIKER AUSLEGEN; Bd. 9), 1-29, 19).

<sup>24)</sup> Siehe vor allem seine Lehre vom sog. Geschichtszeichen, die ja auch immer wieder aufgewärmt wird. In Wirklichkeit gehört sie zu jeder moralischen Geschichtsauffassung. Siehe *Der Streit der Fakultäten*, zweiter Abschnitt.

kategorische Imperativ jede besondere, jede bestimmte Form der Freiheit ausschließt – und jede geschichtliche Epoche, jedes geschichtliche Ereignis ist eben bestimmte Gestalt der Freiheit und nichts anderes. Die Auseinandersetzungen dieser Formen der Freiheit, die in der Wirklichkeit Völker sind, ist die Bewegung der Geschichte. Das ist moralisch nicht fassbar.

Es geht von KANT ein direkter Weg zum ‘Machen’ der Geschichte. Hier ist für uns der Zusammenhang zwischen dem König der Aufklärung und des moralischen Denkens der Freiheit mit Vorstellungen von ‘Völkerbund’, ‘UNO’, ‘Menschenrechten’, ‘Weltstaat’ usf. von eminenter Wichtigkeit. Es gibt keinen Denker, der weltgeschichtlich heute so wirklich ist wie KANT. Es ist bei ihm alles das vorgedacht, was heute abrollt. Allein, um das *sehen* zu können, müssen wir zu HEGEL weitergehen.

Zu HEGEL:

[Es] kann von der Weltgeschichte gesagt werden, daß sie die Darstellung des Geistes sei, wie er sich das Wissen dessen, was er an sich ist, erarbeitet.<sup>25)</sup>

Der Geist hält es bei seinem Ansichsein nicht aus, er kann nicht bloß möglich bleiben; denn er *ist* Selbsterkenntnis, Sich-Objektivieren und Erkenntnis seiner Wirklichkeit, Ver- und Entgegenständlichung, was die ganze Geschichte einschließt. Diese ist somit sosehr *Fortschreiten wie Entwicklung*. Das eine über dem anderen zu vergessen, führt in alle Missverständnisse der Geschichte.<sup>26)</sup> Solches Vergessen bedeutet zum einen, Geist als Natur zu fassen, beide also abstrakt zu identifizieren.<sup>27)</sup> Solches Vergessen bedeutet zum anderen, Geist und Natur als *toto coelo* getrennte Welten zu verstehen, beide also abstrakt zu unterscheiden.<sup>28)</sup> Beides ist irrational. Solches Vergessen führt zu zyklisch-organisistischen Geschichtsbildern einerseits, zu sog. Fortschrittsgläubigkeit andererseits.

Dem Hinausgehen HEGELS über die moralische Geschichtsauffassung ist der Schritt von abstrakter zu konkreter, letztlich von moralischer zu sittlicher Freiheitsauffassung vorausgesetzt. Dieser Schritt ist der folgende:

---

<sup>25)</sup> HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 31.

<sup>26)</sup> Wie ich in „Geschichtsphilosophie und Christentum“ zu zeigen versuchte.

<sup>27)</sup> Wobei dann allerdings allerhand Geistiges subreptiv bereits in Natur hineingelegt werden muss, auf dass es in der Folge auch in ihr gefunden werden kann.

<sup>28)</sup> Da haben wir dann Vorgeschichte und Geschichte, Geschichte und Nachgeschichte in allen möglichen Spielarten usf.



Der Mensch kann nur gut handeln, wo er als Einheit von Mensch und Menschheit handelt. Das sagt schon der moralische Standpunkt. Nun ist aber die Freiheit Sich-Übersetzen in die Wirklichkeit, ein Subjektiv-Objektives. Dazu kommt die Stufe 'Moralität' nicht. Die Einheit von Mensch und Menschheit darf nicht eine nur gedachte, sondern sie muss *ebenso sehr wirklich* sein. Wirklich aber ist sie als Gemeinschaft. In jeder Gemeinschaft haben wir die Einheit von Mensch und Menschheit, weil der Mensch vom Menschen nicht verschieden ist, sondern mit ihm – distanziert – eins. Aus der Geschichte der Geschichtsphilosophie ergibt sich, dass wir in Wirklichkeit nicht damit zufrieden sein können, von einer anderen als der HEGELS aus geschichtliche Ereignisse zu denken. Es ergibt sich dies, selbst geschichtlich gesprochen, sowohl aus der Geschichtsphilosophie *vor* HEGEL wie in noch stärkerem Maße aus der *nach* ihm.<sup>29)</sup>

### I.) Wie die geschichtliche Gegenwart gedacht werden kann

Was ist nun unter solchen Voraussetzungen erforderlich, wenn eine Fortführung der Hegelschen Geschichtsphilosophie in die Gegenwart unternommen werden soll, der gegenwärtige Weltzustand geschichtsphilosophisch gedacht werden soll? Das geht, wenn es wirklich philosophisches Niveau haben soll, nicht aus dem Stand heraus, nicht ohne Anlauf. Es scheint hier nur *eine* Möglichkeit vorhanden zu sein, und zwar:

Seit 1831 hatte kein Denken mehr die Kraft, geschichtliche Ereignisse über Mittelrelationen und insgesamt untergeordnete Gesichtspunkte hinaus zu denken.<sup>30)</sup> Das neuere Geschichtsdenken ist Wiederholung des älteren, vorhegelschen (SPENGLER, JASPERS usf.).

Wir blicken also sinnvollerweise in HEGELS *Rechts-* und *Geschichtsphilosophie*. Die *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte* umfassen (wenn wir von der Abhandlung durchgehender Kategorien absehen, die

---

<sup>29)</sup> Ein wenig aus diesem Bereich werden wir im Intermezzo 'Nihilismus, Ende der Geschichte' betrachten. Siehe weiter meine Darlegungen in diesem Band: „Geschichtsphilosophie und Christentum“: 'Vier Beispiele für das Verfehlen der Geschichte im Denken des 20. Jahrhunderts'.

<sup>30)</sup> Dies kommt, in bezug auf Deutschland und die Zeit bis 1933, sehr gut heraus im 'Geschichte'-Kapitel in HERBERT SCHNÄDELBACH, *Philosophie in Deutschland 1831-1933*, Frankfurt/M. 1999, 51-87, weiter ganz allgemein in den Abschnitten, die sich mit zeitlich Nachhegelschem beschäftigen, in EMIL ANGEHRN, *Geschichtsphilosophie*, Stuttgart Berlin Köln 1991, und R. GEORGE COLLINGWOOD, *The Idea of History*, Oxford 1946, usf.

uns z.T. einleitend beschäftigt haben) die weltgeschichtliche Entwicklung von Anfang an bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts *von Kategorien der Freiheit her*. Als Geschichtsphilosophie blickt die Geschichtsphilosophie zeitlich, geschichtlich nicht über sich, über die in ihr dargestellte Zeit der Geschichte hinaus. Wir wenden uns daher zur *Rechtsphilosophie*, in der die *Kategorien der Freiheit als solche dargelegt sind, von denen aus die Geschichtsphilosophie erfasst wurde*. Und fragen:

*Welche Freiheitskategorie regiert welche Zeit? Welche Stufe in der Praxis des Menschen ergibt sich, wenn eine Kategorie der Ethik als solche heraustritt und eine geschichtliche Welt nach sich gestaltet?* Das heißt nicht, dass die übrigen dann fehlen, sie sind nur untergeordnet, werden regiert. Wenn die Hegelsche *Rechtsphilosophie* a) nicht geschichtsfremd, nicht geschichtsfern ist und b) das Insgesamt der Kategorien der Freiheit, systematisch dargestellt, enthält<sup>31)</sup>, *so müsste sowohl von HEGEL wie von heute her die Zukunft, die ja kein Bild und daher geschichtsphilosophisch nicht darstellbar ist, in der Rechtsphilosophie von ihrem ethischen Niveau, von ihrem ethischen Profil her mitdargestellt sein*. Diese Einsicht ist grundlegend für heutige Geschichtsphilosophie. Wir werden uns *geschichtsphilosophisch* an der *Rechtsphilosophie* orientieren.

Weiters tritt systematisch hilfreich hinzu:

HEGELS *Phänomenologie des Geistes*, seine 'Wissenschaft der Erfahrung des Bewusstseins'<sup>32)</sup>, ist das System insgesamt, aus der Perspektive des Bewusstseins heraus wie es sich wahrhaft ernährt.<sup>33)</sup> Die *Phänomenologie* entwickelt *alles* so, wie es für das Bewusstsein ist bzw. wird, womit wir, im Unterschied zu den späteren Büchern, der *Logik*, der *Enzyklopädie* und der *Rechtsphilosophie*, *indirekt* darüber belehrt werden, was *ist*, was der *Begriff* ist.<sup>34)</sup>

---

<sup>31)</sup> Und so scheint es doch zu sein, da a) zumindest *bestimmte* geschichtliche Wirklichkeiten aus ihr heraus konstituierbar sind und b) der *Einheit* des Geistes wegen sich *jede* Freiheitskategorie in *jeder* geschichtlichen Welt finden muss, wie unentwickelt auch immer.

<sup>32)</sup> So der ursprünglich geplante Titel des Buches.

<sup>33)</sup> Hier gibt es bekanntlich sehr viel Streit in der Sekundärliteratur; ich kann das in diesem Zusammenhang nicht verfolgen.

<sup>34)</sup> Siehe zu diesem Themenkomplex die ausgezeichneten und nicht nur, wie wir dies hier kurz hersetzten, sachlich, sondern auch aus v. a. brieflichen Belegstellen heraus entwickelnden Ausführungen in: FRANK-PETER HANSEN, *Hegels 'Phänomenologie des Geistes'. 'Erster Teil' des 'Systems der Wissenschaft', dargestellt an Hand der 'System-Vorrede' von 1807*, Würzburg 1994, bes. 249-261, und ders., *G. W. F. Hegel: 'Phänomenologie des Geistes'. Ein einführender Kommentar*, Paderborn 1994, 9ff., 20ff.

Von daher ergibt sich die Möglichkeit, *Entsprechungen* zwischen bestimmten logischen und ethischen Kategorien sowie geschichtlichen Wirklichkeiten phänomenologisch festzustellen. Die *Phänomenologie des Geistes* ist, wenn sie als das *gesamte* System gelesen wird, eine enorme Lesehilfe für jedes andere Werk des Systems.

Also: Wenn es uns um die geschichtsphilosophische Erkenntnis des gegenwärtigen Weltzustandes zu tun ist, so werden wir gerade nicht unmittelbar von der Geschichtsphilosophie, sondern unmittelbar von der Rechtsphilosophie auszugehen haben. Zugleich werden die Darstellungen bestimmter Bewusstseinsstufen und Vergegenständlichungen, wie sie in der *Phänomenologie* dargestellt sind, ethische Kategorien konkretisierend, hilfsweise heranzuziehen sein.

Am schwersten und anspruchsvollsten, am weitesten blickend ist eine philosophische Fassung der Gegenwart von der *Logik* aus; von ihr aus sieht man allerhand, in Wirklichkeit wohl alles. Wir begnügen uns hier mit der *Rechtsphilosophie*. Sie steht zwischen Logik und Geschichtsphilosophie. Sie erlaubt, über die Geschichte, die die *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte* betrachten, denkend hinauszugehen.

## II.) Rechtszustand, Rom

### II. 1.) Verselbständigt abstraktes Recht

Zunächst ist mit HEGELS *Rechtsphilosophie* kurz zu überlegen, was verselbständigt abstraktes Recht ist. Im § 104 Paragraphen, der überschrieben ist mit: „Übergang vom Recht in Moralität“<sup>35)</sup>, heißt es:

Im Unrecht ist der Wille der Rechtssphäre, sein abstraktes Ansichsein oder Unmittelbarkeit als *Zufälligkeit* durch den einzelnen selbst *zufälligen* Willen gesetzt. Im moralischen Standpunkt ist sie [die Zufälligkeit] so überwunden, dass diese Zufälligkeit selbst als *in sich* reflektiert und *mit sich identisch* die unendliche in sich seiende Zufälligkeit des Willens, seine *Subjektivität* ist.<sup>36)</sup>

---

<sup>35)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 104, in: *Werke*, Bd. 7, 198.

<sup>36)</sup> A. a. O., 199.

Hier ist für uns wichtig:

- a) Wir müssen im Praktischen, in Bezug auf die Freiheit, immer vom *Willen* ausgehen, der das Freie ist.<sup>37)</sup> Auf unterschiedlichen Stufen seiner Freiheitserfahrung fasst er sich und seine Gegenstände unterschiedlich bzw. ist ihm Unterschiedlicher Gegenstand.
- b) Hier nun ist die Rede von dem ‘*Willen der Rechtssphäre*’, also jenes Bereichs, in dem der Einzelne als solcher und in seinen Besonderheiten für die Wirklichkeit der Freiheit irrelevant ist<sup>38)</sup>: in dieser Sphäre geht es nur darum, dass der Begriff des Willens als in sich noch unentwickelter, die formelle Rechtsperson sich im Eigentum unmittelbares, äußerliches Dasein gibt.<sup>39)</sup> Der ‘*Wille der Rechtssphäre*’ ist ‘*abstraktes Ansichsein oder Unmittelbarkeit*’. Wir haben es hier noch nicht mit Subjekten zu tun.
- c) *Das abstrakte Recht für sich genommen ist die abstrakte Allgemeinheit im Praktischen. In ihr findet sich keiner, es findet sich jeder nur unter sie subsumiert. Das Besondere aber, welches nur unter dem Allgemeinen steht, macht das Allgemeine selbst zu einem Besonderen. Hierin ist rechtsphilosophisch die geschichtsphilosophische Notwendigkeit ausgesprochen, die sich eminent in der Geschichte Roms im Übergang von der Republik zur Kaiserperiode zeigt.*<sup>40)</sup>
- d) In der Darlegung der Kategorien des abstrakten Rechts kommen wir notwendig zur Bestimmung des *Unrechts*. Das ist für uns wichtig. *Denn das Unrecht führt nicht nur zur realen Einsicht in die Relativität und die Unselbständigkeit des abstrakten Rechts, sondern auch zu der Erkenntnis, dass das Stehenbleiben beim abstrakten Recht Unrecht ist.*

Es ist, weil sie [die Freien innerhalb der Rechtssphäre] *unmittelbare* Personen sind, zufällig, ob ihr *besonderer* Wille mit dem *an sich seienden* Willen übereinstimmend sei, der durch jenen [den besonderen Willen] allein seine Existenz hat. Als besonderer *für sich* vom allge-

---

<sup>37)</sup> Siehe HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 4, in: *Werke*, Bd. 7, 46-49.

<sup>38)</sup> „Im formellen Rechte kommt es daher nicht auf das besondere Interesse, meinen Nutzen oder mein Wohl an – ebensowenig auf den besonderen Bestimmungsgrund meines Willens, auf die Einsicht und Absicht.“ (HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 37, in: *Werke*, Bd. 7, 96).

<sup>39)</sup> Siehe HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, bes. § 41, in: *Werke*, Bd. 7, 102.

<sup>40)</sup> Vgl. HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 380-385; siehe unten Kap. II. 3.

meinen *verschieden*, tritt er in Willkür und Zufälligkeit der Einsicht und des Wollens gegen das auf, was *an sich* Recht ist, – das *Unrecht*. ... [Hiermit sind] das Recht *an sich* oder der Wille als *allgemeiner*, und das Recht in seiner *Existenz*, welche eben die *Besonderheit* des Willens ist, als *für sich verschieden* gesetzt ..., was zur *abstrakten Realität* des Begriffs gehört.<sup>41)</sup>

Liegt das *Bestehen* des abstrakten Rechts nun aber nicht in einer vorausgesetzten *sittlichen*, staatlichen Wirklichkeit und ebenso nicht in allgemein übereinstimmenden *moralischen* Formen der Selbstbestimmung der Einzelnen, *so kann es nur in ihrem besonderen Willen liegen. Dies ist verselbständigt abstraktes Recht: Soll es für sich ein Bestehen haben, so liegt dieses im besonderen, noch nicht moralisch sich fassenden Willen.*

- e) Die Zufälligkeit, das Nicht-Durchdachtsein des Willens des Einzelnen ist abstrakt rechtlich notwendig. Damit aber ist notwendig, dass der Wille der Rechtssphäre selbst als Zufälligkeit gesetzt wird. *Das abstrakt Allgemeine, das sich nicht aufheben soll, das fixiert wird, lässt immer das abstrakt Einzelne resultieren.*<sup>42)</sup> So löst sich der Staat auf, wie sich dies auch geschichtlich zeigen lässt.<sup>43)</sup>
- f) Man muss also immer sehen, dass das Unrecht nicht nur ein *Moment* des Rechtssystems ist, des Rechts, das natürlich auch als abstraktes heilig ist, sondern vielmehr auch die *Konsequenz*, die *Wirklichkeit*, die sich ergibt, wo das Recht rein als abstraktes festgehalten und als solches absolut sein soll.

Im Recht hat der Wille sein Dasein in einem Äußerlichen; das Weitere ist aber, dass der Wille dasselbe [das Dasein] in ihm selbst, in einem Innerlichen habe: er muss für sich selbst, Subjektivität sein und sich selbst gegenüber haben.<sup>44)</sup>

Das Letztere ist hier weitausgreifend. Vorderhand aber haben wir es dort, wo verselbständigt abstraktes Recht ist, mit einem Willen zu tun, der

---

<sup>41)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 81, in: *Werke*, Bd. 7, 169f.

<sup>42)</sup> Hier wird die Entsprechung zu verselbständigter Moralität besonders deutlich sein. Siehe unten Kap. III. 1.

<sup>43)</sup> Siehe II. 3.

<sup>44)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 104, Zusatz, in: *Werke*, Bd. 7, 202.

sein Dasein in einem Äußerlichen hat. Allerdings ist dieser Wille partikulär geworden. Damit sinkt das Recht zum Mittel herab, zum Mittel des besonderen Willens, der Willkür. Das ist höchstes Unrecht.

Über das Unrecht geht derjenige Wille hinaus, „der als besonderer *subjektiver* Wille das Allgemeine als solches“<sup>45)</sup> will: der *moralische* Wille. Erst der moralische Wille begründet den besonderen Willen, der sich des abstrakten Rechts bemächtigt hat. Die entscheidende Kategorie des moralischen Willens wird *das Gute* sein. Vorausweisend und mit Blick auf das abstrakte Recht gilt:

Das Gute hiermit, als die Notwendigkeit, wirklich zu sein durch den besonderen Willen und zugleich als die Substanz desselben, hat das *absolute Recht* gegen das abstrakte Recht des Eigentums und die besonderen Zwecke des Wohls.<sup>46)</sup>

## II. 2.) Phänomenologisch gefasste Wirklichkeit des Rechtszustandes

Betrachten wir verselbständigt abstraktes Recht jetzt in phänomenologisch gefasster Wirklichkeit anhand des Kapitels ‘Der Rechtszustand’ aus HEGELS *Phänomenologie des Geistes*. Die *Phänomenologie* stellt das Werden des Wissens dar, wie es sich stufenweise entwickelt. Indem diese Entwicklung nicht geschichtsfremd ist, sondern ebenso wesentlich (also übergeschichtlich) wie geschichtlich, stellen sich phänomenologisch gefasste Gestalten des Wissens zugleich als prägnante geschichtliche Stufen dar.<sup>47)</sup> Im Rahmen des Abschnitts ‘Der wahre Geist. Die Sittlichkeit’<sup>48)</sup> nun wird zunächst unmittelbare Sittlichkeit gefasst, der „Geist“ als „das *sittliche Leben* eines *Volks*, insofern er die *unmittelbare Wahrheit* ist; das Individuum, das eine Welt ist.“<sup>49)</sup> Die Menschen, die in der Polis leben, haben in den Polis- Göttern und Gesetzen ihr Wissen von sich und sind nicht darüber hinaus in sich reflektiert, objektivierend, vergleichend usf. Dieses ‘schöne’<sup>50)</sup> Leben hat aber, seiner

---

<sup>45)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 103, in: *Werke*, Bd. 7, 197f.

<sup>46)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 130, in: *Werke*, Bd. 7, 243f.

<sup>47)</sup> Siehe dazu im Allgemeinen vor allem HEGEL, *Phänomenologie des Geistes*, 31-34.

<sup>48)</sup> HEGEL, *Phänomenologie des Geistes*, 327-359.

<sup>49)</sup> A. a. O., 326.

<sup>50)</sup> Die Bestimmung der Schönheit steht hier in Zusammenhang mit der Unmittelbarkeit, Natürlichkeit sittlichen Lebens. In bezug auf Rom – und seine Größe – lesen wir: „es ist *aus* mit der Natürlichkeit des Geistes.“ (HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 339).

Unmittelbarkeit wegen, die Abstraktheit, die einfache Allgemeinheit des Menschen noch nicht erreicht und daher auch nicht überwunden; es ist daher „beschränkte Individualität“<sup>51)</sup>, die sich unmittelbar gegen das Heraustreten „formelle[r] Allgemeinheit“<sup>52)</sup> nicht halten kann.

[Es] geht die Sittlichkeit in der formalen Allgemeinheit des Rechts unter.<sup>53)</sup>

Diese formale Allgemeinheit entwickelt HEGEL unter dem Titel ‘Der Rechtszustand’<sup>54)</sup>; als prägnante geschichtliche Stufe ist sie in der römischen Welt herausgetreten.

Das Allgemeine, in die Atome der absolut vielen Individuen zersplittert, ... ist eine *Gleichheit*, worin *Alle* als *Jede*, als *Personen* gelten.<sup>55)</sup>

Die abstrakte Selbständigkeit, die im Personenbegriff des abstrakten Rechts liegt, hat ihre *Realität*, wie wir dieses oben begrifflich sahen und wie es uns hier phänomenologisch bestätigt wird, in „zufälligem Dasein“<sup>56)</sup>; der ‘Rechtszustand’ besteht in Folgendem:

[So] ist die persönliche Selbständigkeit des *Rechts* vielmehr diese gleiche<sup>57)</sup> allgemeine Verwirrung und gegenseitige Auflösung. Denn was als das absolute Wesen gilt, ist das Selbstbewusstsein als das reine *leere Eins* der Person. Gegen diese leere Allgemeinheit<sup>58)</sup> hat die Substanz die Form der *Erfüllung* und des *Inhalts*, und dieser ist nun völlig freigelassen und ungeordnet.<sup>59)</sup>

Hier lernen wir weltgeschichtlich wirklich: Das abstrakte Recht ist un-selbständig:

---

<sup>51)</sup> HEGEL, *Phänomenologie des Geistes*, 354.

<sup>52)</sup> Ebd.

<sup>53)</sup> HEGEL, *Phänomenologie des Geistes*, 326f.

<sup>54)</sup> A. a. O., 355-359.

<sup>55)</sup> A. a. O., 355.

<sup>56)</sup> A. a. O., 357.

<sup>57)</sup> HEGEL war zuvor auf die Zusammengehörigkeit von abstrakter Selbständigkeit, Recht der Person und Stoizismus eingegangen. Das ist keine Oberflächenparallele. Vielmehr ist der Stoizismus wesentlich das philosophische Sich-Fassen der römischen Welt. So – und daher kommt das ‘diese gleiche’ im Zitat – realisiert sich der Rechtszustand als allgemeine Verwirrung, wie sich der Stoizismus als Skeptizismus realisiert hatte. „Der Stoizismus war der unwirkliche Gedanke des Selbstbewusstseins. Dieser ist jetzt [mit dem Rechtszustand] wirklich geworden: er kehrt als Weltcharakter wieder. Der Stoizismus ging aus der Unmittelbarkeit des Selbstbewusstseins hervor, der Rechtszustand aus der Unmittelbarkeit des Geistes.“ (BRUNO LIEBRUCKS, *Sprache und Bewußtsein*, Bd. 5, Frankfurt/M. 1970, 197).

<sup>58)</sup> Hier wird denn auch der ‘Formalismus des Rechts’ abgeleitet.

<sup>59)</sup> HEGEL, *Phänomenologie des Geistes*, 356.

Die rechtliche Persönlichkeit erfährt also, indem der ihr fremde Inhalt sich in ihr geltend macht – und er macht sich in ihnen geltend, weil er ihre Realität ist –, vielmehr ihre Substanzlosigkeit.<sup>60)</sup>

### II. 3.) Rom, Griechenland, Hellenismus

Wir wollen einige Züge Roms als *der* geschichtlichen Wirklichkeit des Rechtszustandes darstellen, zugleich Stichworte dazu geben, wie Griechenland als Hellenismus, als die selbst von Rom affizierte griechisch-sittliche Welt, dem Rechtszustand unterliegt. Hier erst greifen wir vornehmlich zu HEGELS *Geschichtsphilosophie*.

Was *Griechenland* bestimmt, ist die „Sitte“, welche „die Untrennbarkeit des Gedankens von dem wirklichen Leben“<sup>61)</sup> ist.

Durch die aufgehende innere Welt der Subjektivität ist der Bruch mit der Wirklichkeit eingetreten.<sup>62)</sup>

Diese innere Welt geht mit SOKRATES auf, sie zeigt sich bereits im Peloponnesischen Krieg (subjektive Interessen). Den genannten Bruch überlebt Griechenland nicht. Griechenland konnte keinen gemeinsamen Staat bilden, der Natürlichkeit seiner Sittlichkeit wegen<sup>63)</sup>; deswegen waren das makedonische Reich, als das Allgemeinmachen Griechenlands – als der *politische* Schritt in Richtung abstrakte Allgemeinheit, in die die aufgegangene Innerlichkeit ging –, wie der Hellenismus insgesamt bereits Antizipationen Roms. Mit *solchen* Antizipationen ist es immer eine missliche Sache; aber sie sind es ebenso sehr unsere Wirklichkeit.

In Griechenland waren die Staaten in ihrem Bestehen geblieben: von Philipp und Alexander zum Bewußtsein ihrer Schwäche gebracht, fristeten sie noch ein scheinbares Leben und brüsteten sich mit einer unwahren Selbständigkeit. Das Selbstgefühl, das die Unabhängigkeit gibt, konnten sie nicht haben.<sup>64)</sup>

---

<sup>60)</sup> A. a. O., 358f.

<sup>61)</sup> HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 329.

<sup>62)</sup> Ebd.

<sup>63)</sup> „Die griechische Sittlichkeit hatte Griechenland unfähig gemacht, einen gemeinsamen Staat zu bilden.“ (HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 324).

<sup>64)</sup> HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 335.



Es tritt die Besonderheit ein, nicht mehr als sittliche, sondern als „trockene Partikularität.“<sup>65)</sup> Da ist das Auftreten einer Gewalt erforderlich, die die bloßen Besonderheiten hinwegräumt:

Eine solche Gewalt ist die *römische Welt*, dazu auserkoren, die sittlichen Individuen in Banden zu schlagen sowie alle Götter und alle Geister in das Pantheon der Weltherrschaft zu versammeln, um daraus ein abstrakt Allgemeines zu machen.<sup>66)</sup>

Das kennen wir bereits.

Noch einige Worte a) zum substantiellen Inhalt Roms und b) zur Kaiserperiode in Rom.

- a) Die „beiden Momente, welche Rom bilden“<sup>67)</sup>, sind „die politische Allgemeinheit für sich und die abstrakte Freiheit des Individuums in sich selbst.“<sup>68)</sup> Wir haben ein, zunächst abstraktes, Allgemeinwerden.

[Es handelt sich um] Allgemeinheit ..., die aber noch zugleich *empirisch äußerlich* ist, nicht die wahrhafte des Begriffs, sondern die Welt, die Völker erfassend sie zur Allgemeinheit erweitert, die Bestimmtheit zugleich verliert, die kalte absolute, abstrakte Macht zum Zwecke hat und an sich zwecklos ist.<sup>69)</sup>

Der so entwickelte Personenbegriff und die entscheidende Wichtigkeit des Einzelnen, wenn auch zunächst nur als des Kaisers, sind geschichtlich eminente Punkte. Der Staat wird „der *abstrakte Staat*“<sup>70)</sup>, derjenige, dem die konkrete Bestimmtheit fehlt.

- b) Einige Worte aus dem Kapitel ‘Rom in der Kaiserperiode’ aus HEGELS *Geschichtsphilosophie*:

Die politischen Institutionen waren in der Person des Kaisers vereinigt, kein sittlicher Zusammenhang war mehr vorhanden, der Wille des Kaisers stand über allem, alles war vor ihm gleich. ... Denn die Willkür lässt

---

<sup>65)</sup> A. a. O., 336.

<sup>66)</sup> A. a. O., 339.

<sup>67)</sup> A. a. O., 340.

<sup>68)</sup> Ebd.

<sup>69)</sup> GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Religion II*, in: *Werke*, Bd. 17, 48.

<sup>70)</sup> A. a. O., 161.

keinen Unterschied gelten. In dem Individuum des Imperators ist die partikuläre Subjektivität zur völlig maßlosen Wirklichkeit gekommen. Der Geist ist ganz außer sich gekommen, indem die Endlichkeit des Seins und des Wollens zu einem Unbeschränkten gemacht ist. ... Die partikuläre Subjektivität in ihrer völligen Losgebundenheit hat keine Innerlichkeit, kein Vor- noch Rückwärts, keine Reue, noch Hoffnung, noch Furcht, keinen Gedanken, – denn alles dieses enthält feste Bestimmungen und Zwecke; hier aber ist alle Bestimmung völlig zufällig.<sup>71)</sup>

So realisiert sich der Rechtszustand; er löst Institutionen, er löst Sittlichkeit auf. Der Staat löst sich auf.

Das abstrakte Recht, das selbständig sein soll, muss vollständigste Willkür resultieren lassen. Wichtig ist hier noch:

An dem Willen anderer hat sie [die partikuläre Subjektivität] so wenig eine Schranke, dass vielmehr das Verhältnis von Willen zu Willen das der unbeschränkten Herrschaft und Knechtschaft ist.<sup>72)</sup>

Man sieht: Der partikulären Subjektivität wird keine Schranke gesetzt. Sie soll *als beschränkte* unbeschränkt gelten. Dies ist der Rechtszustand in seinem Resultat ‘abstrakte Ordnung’:

Unter der Herrschaft dieses Einen aber ist alles in *Ordnung*; denn wie es *ist*, so ist es in Ordnung, und die Herrschaft besteht eben darin, dass alles in Harmonie mit dem Einen stehe.<sup>73)</sup>

### III.) Europäischer und amerikanischer Geist

#### III. 1.) Verselbständigte Moralität

Betrachten wir mit HEGELS *Rechtsphilosophie*, was verselbständigte Moralität ist.

Das Selbstbestimmen ist in der Moralität als die reine Unruhe und Tätigkeit zu denken, die noch zu keinem *was ist* kommen kann. Erst im Sittlichen ist der Wille identisch mit dem Begriff des Willens und hat nur diesen zu sei-

---

<sup>71)</sup> HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 382.

<sup>72)</sup> Ebd.

<sup>73)</sup> HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 382f.

nem Inhalte. Im Moralischen verhält sich der Wille noch zu dem, was an sich ist; es ist also der Standpunkt der Differenz, und der Prozess dieses Standpunkts ist die Identifikation des subjektiven Willens mit dem Begriff desselben. Das Sollen, welches daher noch in der Moralität ist, ist erst im Sittlichen erreicht, und zwar ist dieses Andere, zu dem der subjektive Wille in einem Verhältnis steht, ein Doppeltes: einmal das Substantielle des Begriffs und dann das äußerlich Daseiende. Wenn das *Gute* auch im subjektiven Willen gesetzt wäre, so wäre es damit noch nicht ausgeführt.<sup>74)</sup>

Freiheit als moralische hat ihre Wirklichkeit als solche *als subjektive und seinsollende*. Die Bewegung der Moralität – in ihrer philosophisch-systematischen Darstellung wie in dem ihr entsprechenden geschichtlichen Willen – ist zu fassen als die durchgeführte Aufhebung ihrer Voraussetzungen, der sittlich-rechtlichen Welt, aus der sie sich in sich reflektiert. Die Frage ist nur, ob sie sich von diesen Voraussetzungen nur ablöst, diese also beiseite schiebt, oder sie in sich zu ziehen vermag.<sup>75)</sup>

Ganz allgemein gilt: *Emanzipation, die ihre Voraussetzungen, das, wovon sie sich emanzipiert, nicht mitnimmt, widerspricht der Freiheit.*<sup>76)</sup>

Das sehen wir hier *in concreto* so: Moralisch kommt es auf *mein* Mich-selbstbestimmen an, auf meine reflektierende, mich entschließende Tätigkeit, auf die formell-subjektive, als solche nicht inhaltliche Entfaltung der Freiheit. Die Inhalte, über die der moralische Wille reflektiert, zu denen er sich entschließt, stammen aus der ihm vorausgesetzten sittlich-rechtlich verfassten Welt. Nach dem rein moralischen Standpunkt ist aber die sittlich-rechtliche Welt als solche nicht wirkliche Freiheit.<sup>77)</sup>

Indem nun der moralische Wille in seiner Entwicklung sukzessiv substantieller, in sich tiefer wird, befreit er sich von den Voraussetzungen, von denen er für sich bisher äußerlich abhängig war. Er stellt seine Freiheit auf sich. Das ist das *Revolutionäre* der moralischen Freiheitsauffassung und

---

<sup>74)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 108, Zusatz, in: *Werke*, Bd. 7, 207.

<sup>75)</sup> Ganz entsprechend ist es, wie wir gesehen haben, in bezug auf das abstrakte Recht und die diesem vorausgesetzte sittliche Welt.

<sup>76)</sup> Zur Einsicht darein gibt gute Anleitungen GÜNTER ROHRMOSER, *Emanzipation oder Freiheit. Das christliche Erbe der Neuzeit*, Frankfurt/M. 1995.

<sup>77)</sup> Sehr gut dazu, natürlich neben dem 'Moralität'-Abschnitt in der *Rechtsphilosophie*, HEGELS Darlegungen in der *Phänomenologie des Geistes*, 311-323.

das revolutionäre Moment aller Freiheit. Neuzeitliche Revolutionen, so ergibt sich hier, müssen prinzipiell radikaler sein als die früherer Zeiten.

In dieser Befreiungsbewegung entwickelt sich der Wille in sich; er nimmt das, was er zuvor außer sich wahrnahm, in sich als Willensbestimmung auf, das Recht, das Wohl, das Wohl aller, er bestimmt sich im Zeichen des Guten, entwickelt sein Gewissen, also sein Wissen um das Gute. Ist diese Entwicklung vollendet, so hebt sich Subjektivität wie Formalität der moralischen Freiheit auf und ist zur Sittlichkeit geworden.

Wird diese Bewegung jedoch unmittelbar vor ihrer Vollendung *sistiert*, was systematisch wie geschichtlich wirklich ist, beides natürlich nicht endgültig<sup>78)</sup>, so haben wir einen in sich vollkommen erstarkten Willen, der sich in seiner Subjektivität nicht aufheben will. Das ist der *'Moralitätszustand'*: *Moralisch-subjektive Freiheit, die ihre Stärke, ja ihr Sein nur dem Umstand verdankt, dass sie an sich sich bereits zu objektiver Wirklichkeit der Freiheit aufgehoben hat, diese aber zu Unrecht ganz sich selbst zuschreibt*. Die Willkür, das Relativieren, „die Gewissheit dieses Subjekts“<sup>79)</sup> als „die unendliche formelle Gewissheit seiner selbst“<sup>80)</sup> tritt als das Gute auf.

Bezüglich des verselbständigten abstrakten Rechts hieß es (II.1.e): Das abstrakt Allgemeine, das sich nicht aufheben will, das fixiert wird, lässt immer das abstrakt Einzelne resultieren. Jetzt in der Moralität heißt es: *Das abstrakt Einzelne, das sich nicht aufheben soll, das fixiert wird, lässt immer das abstrakt Allgemeine resultieren*.<sup>81)</sup> Denn dies Einzelne kann als solches alle bestimmten Inhalte verschwinden lassen; es bleibt ihm als unüberwindlich nur dies Formelle, dies abstrakt Allgemeine, dem jegliche Bestimmtheit fehlt: *das moralische Subjekt, dem nun nicht das Recht, sondern das Gewissen zum Mittel geworden ist*. Das ist höchste Immoralität. Es geht fortan jedem Einzelnen nur um das Gute, das Gute überhaupt, unendliche Gerechtigkeit u.dgl. Das Gute wird zum Mittel des Einzelnen, der Einzelne zum Mittel des Guten.

---

<sup>78)</sup> Geschichtlich allerdings soweit bisherige weltgeschichtliche Erfahrung reicht.

<sup>79)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 137, in: *Werke*, Bd. 7, 255.

<sup>80)</sup> Ebd.

<sup>81)</sup> Man muss sehen, dass es weltgeschichtlich einfach nicht möglich ist, den abstrakt Einzelnen, das moralische Subjekt, den Individualismus dauerhaft zu protegieren, ohne damit Globalismus zu setzen. Alles andere, was hier, und sei es in noch so gigantischen Ausmaßen, beiheerspielen mag – man denke an die schönen *'ökonomischen Zwänge'*, mit denen diesbezüglich gegenwärtig ja in geradezu vulgärmarxistischer Weise pausenlos hausiert wird –, bestimmt für sich genommen ganz genau gar nichts.

Schließlich wird in der romantischen Ironie, die das Geheimnis der Willkür ausspricht, ein Moment in der konkreten Freiheit, nämlich dass in ihr der Mensch im Verfolgen des konkreten Zieles doch zugleich über solcher Angespanntheit des Tuns steht, zum Absoluten erhoben. ‘... bloß das Gute’<sup>82)</sup> zu wollen, ist zwar nicht moralisch, aber sittlich das Böse. Das ist die Konsequenz im Festhalten an der immer noch nicht sittlichen Stufe der Moralität. An dieser Konsequenz, die nicht deshalb abzulehnen ist, weil in ihr noch positive Willkür ist, wie am Ende des abstrakten Rechts, sondern deshalb, weil die Willkür als das Gute auftritt, geht die Moralität mit Notwendigkeit in die Sittlichkeit über.<sup>83)</sup>

Im Moralitätszustand treffen wir das Relativieren als das Absolute an.<sup>84)</sup> Die Widersprüchlichkeit, die darin liegt, tritt pausenlos auf und wird doch nicht zur Kenntnis genommen. Sie besteht darin, von Toleranz zu sprechen, aber nichts neben sich gelten zu lassen, von Pluralismus, Interkulturalität usf., und doch aus allem einen Einheitsbrei – eben den Moralitätsbrei – zu machen.

Das sind nicht subjektive Fehler, auch nicht Resultate privaten Eigennutzes (unabhängig davon, was diese oder jene Figur introspektiv oder hinterher, beim Abfassen der Memoiren, selbst meint) sondern diese Fehler verdanken sich der Stufe des ‘Moralitätszustandes’.

### III. 2.) Einige Erscheinungen, die verselbständigte Moralität ausdrücken

Erscheinungen, die verselbständigte Moralität ausdrücken, sind von eminenter und aufdringlicher Gegenwärtigkeit. Wir gehen aus von der Anmerkung zu § 140 der *Rechtsphilosophie* HEGELS<sup>85)</sup> und kommen dann, unter Hinzuziehung anderer Autoren, zu Bestimmungen von ‘Nihilismus’ und ‘Ende der Geschichte’.

In der Anmerkung zu § 140 betrachtet HEGEL „die Hauptgestalten dieser [der verselbständigten moralischen] Subjektivität, die gang und gäbe ge-

---

<sup>82)</sup> Zitat nach HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 140, Anmerkung, in: *Werke*, Bd. 7, 271.

<sup>83)</sup> LIEBRUCKS, *Sprache und Bewußtsein*, Bd. 3, 551.

<sup>84)</sup> „Im Sein ist alles unmittelbar, im Wesen dagegen ist alles relativ.“ (GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* (1830), I, § 111, Zusatz, in: *Werke*, Bd. 8, 230) Die Moralität ist die wesenslogische Stufe im Praktischen.

<sup>85)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 140, Anmerkung, in: *Werke*, Bd. 7, 265-280.

worden sind.<sup>86)</sup> Da ist einmal die *Heuchelei*<sup>87)</sup>; sie ist auf dieser Stufe unumgänglich und *wichtig*. Denn was wir ‘Moralitätszustand’ genannt haben, setzt geschichtlich eine beträchtliche Reflexionshöhe voraus; Einerseits kann das Gute nicht ohne Wissen um den Betrug, der darin liegt, als Mittel verwendet werden. Aber andererseits ist die Einsicht in die Heuchelei für die Stufe verselbständigter Moralität gefährlich; daher bleibt niemand bei der bloßen Heuchelei stehen, sondern wird wohl „in *guten Gründen ... für sich selbst eine Berechtigung zum Bösen finden, indem er es durch sie [die Heuchelei] für sich zum Guten verkehrt.*“<sup>88)</sup> Ein guter Grund lässt sich für alles finden; hier, moralitätszustandsbezogen, ist wichtig, dass dieser gute Grund „zur Sicherheit des Gewissens hinreiche“<sup>89)</sup>, wiewohl er „nur von solcher Beschaffenheit ist, dass es neben ihm andere, wenigstens ebenso gute Gründe geben könne.“<sup>90)</sup>

[Verselbständigte Moralität drückt sich weiter so aus,] dass der gute Wille darin bestehen soll, *dass er das Gute will*; dies Wollen des *abstrakt Guten* soll hinreichen, ja die einzige Erfordernis sein, damit die Handlung gut sei.<sup>91)</sup>

Damit ist nun die Willkür, die als das Gute auftritt, erreicht.<sup>92)</sup> Wichtig ist hier: Ferner wie das Gute das Abstrakte ist, so ist damit auch das Schlechte das Inhaltslose, das von meiner Subjektivität seine Bestimmung erhält; und es ergibt sich nach dieser Seite auch der moralische Zweck, das unbestimmte Schlechte zu hassen und auszurotten.<sup>93)</sup>

Man kann hier an KARL JASPERS denken, den bekannten Moralisiere.<sup>94)</sup> ROHRMOSER sagt dazu:

Wenn ... Jaspers im Namen der Moral glaubt, auch den Einsatz der Atombombe gegen potentielle Störer der von ihm ausgedachten Friedensordnung

---

<sup>86)</sup> A. a. O., 266. Weltgeschichtlich gang und gäbe geworden sind sie heute.

<sup>87)</sup> A. a. O., 266-268.

<sup>88)</sup> A. a. O., 268. HEGEL greift den Namen ‘Probabilismus’ für die Bezeichnung dieser moralischen Stufe auf.

<sup>89)</sup> Ebd.

<sup>90)</sup> Ebd.

<sup>91)</sup> A. a. O., 269.

<sup>92)</sup> Siehe das LIEBRUCKS-Zitat: FN 83.

<sup>93)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 140, Anmerkung, in: *Werke*, Bd. 7, 270.

<sup>94)</sup> Zu JASPERS in unserem Zusammenhang siehe KARL JASPERS, *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte*, Frankfurt/M. Hamburg 1955, 187-206, und dazu unsere Darstellung im ‘Anhang’ zu „Geschichtsphilosophie und Christentum“.

rechtfertigen zu können, dann nimmt die Herrschaft des Moralismus die Gestalt des Schreckens an, von der schon Hegel in der *Phänomenologie des Geistes* sagte, dass sie nur die Unterscheidung zwischen solchen kenne, die in der rechten Gesinnung sind, und solchen, die nicht das Glück haben, in ihr zu sein.<sup>95)</sup>

### **Intermezzo: Nihilismus, Ende der Geschichte**

‘Nihilismus’ und ‘Ende der Geschichte’ sind Dinge zum Atemholen dazwischen, illustrativ, Symptombeschreibungen.

Der im ‘Rechtszustand’ Lebende wird, ab einem gewissen Bildungsniveau, einen Sinnverlust hinsichtlich der objektiven Wirklichkeit erfahren.<sup>96)</sup> Hier ist alles entwertet. So wird er auf sich selbst zurückgeworfen. Wir nennen diese Erfahrung den *Fatalismus*.

Wer im ‘Moralitätszustand’ lebt wird, wiederum ab einem gewissen Bildungsniveau, einen Sinnverlust auch hinsichtlich der subjektiven Wirklichkeit erfahren, des Innersten des Menschen, seines Gewissens. Auch hier ist alles entwertet. So wird er wieder aus sich herausgetrieben. Wir nennen diese Erfahrung den *Nihilismus*.

*Nihilismus ist also die objektive Selbsterfahrung des Menschen, der sich im ‘Moralitätszustand’ befindet.*

Die unmittelbare Konsequenz des Nihilismus lautet: ‘Ende der Geschichte’. Die vermittelte Konsequenz ist die Aufhebung der nur subjektiv gefassten Freiheit.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass wir es bei Nihilismus und Ende der Geschichte mit wichtigen Kategorien der weltgeschichtlichen Gegenwart zu tun haben, die einen Endzustand rein moralischen Freiheitsverständnisses symptomatisch ausdrücken.

---

<sup>95)</sup> GÜNTER ROHRMOSER, *Nietzsche und das Ende der Emanzipation*, Freiburg 1971, 63. Der sophistische Satz ‘Der Zweck heiligt die Mittel’ wird von HEGEL in Zusammenhang mit der dargestellten moralischen Auffassung des Wollens des abstrakt Guten vorgenommen: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 140, Anmerkung, in: *Werke*, Bd. 7, 271f.

<sup>96)</sup> Siehe z.B. HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 384f., *Vorlesungen über die Philosophie der Religion II*, 290f. usf.

### a) Nihilismus

Wir erwähnten bereits zu Beginn NIETZSCHE. Er spricht aus, was sich ergibt, wenn bei verselbständigter Moralität stehen geblieben wird. Das ist seine Wichtigkeit – und nicht all die schönen modischen Dinge in ästhetischer oder sonstiger Hinsicht oder etwa gar ein philosophisches Niveau, das angeblich in irgendeiner Weise über das in der Tradition Erreichte hinausgeht. Er ist insofern eine prophetische Figur *von weltgeschichtlicher Bedeutung*.<sup>97)</sup> So ist ein Blick auf ihn von Interesse, wenn es darum geht, einen adäquaten Begriff von gegenwärtiger weltgeschichtlicher Wirklichkeit zu gewinnen:

Folgt man der Entstehung und Entwicklung von Nietzsches Denken, so stellt sich sein Werk als der vielleicht radikalste Versuch dar, die im Wesen und Prinzip der modernen Welt angelegten Forderungen konsequent zu Ende zu denken.<sup>98)</sup>

Was ergibt sich in dieser Konsequenz? Nihilismus. Was ist Nihilismus? Er ist als „Verneinung der Moral ... für Nietzsche eine Konsequenz aller bisherigen Moral.“<sup>99)</sup> Das ist in der Tat, wie wir sahen, die Konsequenz der Moralität.<sup>100)</sup> Nihilismus ist das Wissen der vollständigen Entwertung der Moral.<sup>101)</sup>

Nihilismus ist eben keine von Friedrich Nietzsche erfundene Rede, sondern die von ihm begriffene Konsequenz einer in ihr Ende getretenen Bewegung der Emanzipation der Geschichte aus der Geschichte heraus.<sup>102)</sup>

Diese in ihr Ende getretene Emanzipation ist genau der Eintritt des moralischen Subjekts in den Moralitätszustand. Mit ihm ist der Schritt aus der Geschichte heraus verknüpft.<sup>103)</sup>

---

<sup>97)</sup> Das ist gut gesehen von GÜNTER ROHRMOSER. Wir halten uns daher hier in der Kürze an ihn.

<sup>98)</sup> ROHRMOSER, *Nietzsche und das Ende der Emanzipation*, 13.

<sup>99)</sup> A. a. O., 58.

<sup>100)</sup> Natürlich fasst NIETZSCHE unter 'Moral' *mehr* als das, was wir unter dem Titel 'Moralität' abgehandelt haben, nämlich auch Inhalte und Gedankenformen, die als sittliche zu denken sind. Nur: NIETZSCHE ist so *durch und durch moderner Denker*, dass sich ihm diese Inhalte und Gedankenformen *moralitätsförmig* darstellen. Deswegen können wir seine Rede von 'Moral' hier problemlos mit unserer von 'Moralität' zusammennehmen.

<sup>101)</sup> Wobei NIETZSCHE freilich, was uns hier nicht weiter beschäftigen kann, den krampfhaften und von vorn herein zum Scheitern verurteilten Versuch mit dem Denken des Übermenschen macht, der aus sich heraus (und zwar *bewusst* aus sich heraus) einer an ihr selbst sinnlosen Welt (und zwar *für das Bewusstsein* des Übermenschen an ihr selbst sinnlosen Welt) Sinn verleihen, sie rechtfertigen soll (religiös gewendet). Man denkt an THEODOR LESSING: Geschichte als Sinngewand des Sinnlosen- Auch dies ist eine moralische Angelegenheit.

<sup>102)</sup> ROHRMOSER, *Nietzsche und das Ende der Emanzipation*, 9.

<sup>103)</sup> Zur Naturalisierung der Geschichtsauffassung verweise ich wieder auf den 'Anhang' zu „Geschichtsphilosophie und Christentum“.



## *b) Ende der Geschichte*

Hier ist zu unterscheiden:

1. Die Rede vom Ende der Geschichte gibt es, jedenfalls seit Auftreten des Christentums und zuvor im Judentum<sup>104</sup>), schon immer, die eschatologische, die apokalyptische Rede. Unabhängig davon, dass hierin vieles Weitere und vor allem direkt Religiöses enthalten ist, können wir sagen: Wir sind immer wieder so weitgehend in unserer jeweilige Erfahrungsstufe befangen, dass uns ihr Ende das Ende der Welt und der Geschichte zu sein scheint. Auferstanden stellen wir dann im Rückblick fest, dass wir uns gebrochen wiedererkennen, dass sich unsere frühere Erfahrungsform und ihre Auffassung vom Ende aufgehoben hat. Und dennoch gilt immer wieder, und notwendig, da wir doch unsere phänomenologisch zu bestimmenden Stufen ausschreiten sollen, auf dass uns Erfahrung werde: Seit Auftreten der Schrift stehen die Götter zwar nicht mehr unmittelbar vor den Großeltern, wohl aber weitestgehend unmittelbar nach uns. Da ist also eine allgemeine und notwendige Rede vom Ende der Geschichte.<sup>105</sup>)
2. Davon zu unterscheiden ist nun eine Rede vom Ende der Geschichte, die erst in viel jüngerer Zeit auftrat und auftreten konnte, inzwischen aber doch als ein notwendiges, ein geschichtsphilosophisch zu beachtendes Symptom moralischer Zeiten zu fassen ist. Danach bedeutet dieses Ende der Geschichte das Zurücksinken geschichtlichen Lebens in natürliches Leben; das Leben der Menschen auf dieser Erde geht weiter, aber die geschichtlichen Bewegungen, die ernsthaft so zu nennen sind, sind vorbei. Das ist näher zu beleuchten, es ist a) als das genannte Symptom aufzuzeigen und b) in einigen seiner konkreten Wendungen weiter zu verfolgen.
  - a) Die Rede vom Ende der Geschichte im spezifizierten zweiten Sinne ist ein Symptom moralischer Geschichtsauffassung. Sie kann deswegen auch erst im 19. Jahrhundert auftreten.<sup>106</sup>) Moralische Geschichtsauffas-

---

<sup>104</sup>) Zur hier erforderlichen näheren Qualifikation, auf dass nämlich christliche und jüdische apokalyptische Rede nicht einfach einsinnig genannt werden, siehe in „Geschichtsphilosophie und Christentum“ die Kapitel über jüdische und christliche Geschichtstheologie.

<sup>105</sup>) Unter der eingangs genannten Qualifikation. *Griechisch* etwa ist es anders. Aber das kann nicht mehr unsere ganze Wirklichkeit sein.

<sup>106</sup>) Es ist deswegen sehr problematisch, sich so auszudrücken: „Der topos vom Alter der Welt hält sich [zuvor Hinweis auf melancholisches Verhalten im Mittelalter, nach HUIZINGA] als Anlaß pessimistischer Weltsicht bis in die Renaissance. In ihm ist die Geschichtsaversion mit der Melancholie verbunden und jenes post-histoire vorweggenommen, das später noch Cournot, de Man, Gehlen und andere beschäftigen wird.“ (LEPENIES, *Melancholie und Gesellschaft*, 265) JOHAN HUIZINGA gehört hier ohne Zweifel als eine wichtige Gestalt hinein, wird heute ja auch verstärkt wieder als eine solche wahrgenommen, spätmittelalterliche oder Renaissance-Weltsicht hingegen nicht.

sung ist letztlich ungeschichtliche Auffassung der Geschichte. Man kann das am besten bei KANT sehen, vor allem in den Schriften, die Philosophiegeschichte treiben<sup>107)</sup> nicht allerdings in denen, die sich direkt auf die Weltgeschichte beziehen. Die ungeschichtliche Auffassung der Geschichte meint, mit dem Schritt zur Moralität den entscheidenden und letzten Schritt aus der bisherigen Freiheit heraus gemacht zu haben. Die bisherige Freiheit ist dann als Vorgeschichte dieser moralischen, ungeschichtlichen Freiheitsauffassung zu denken. Wenn daher im Zustand verselbständigter Moralität (und nur in ihm) vom Ende der Geschichte im qualifizierten zweiten Sinne vielfältig die Rede ist, so ist diese Gedankenform als Symptom eines solchen Zustandes moralischer Zeiten aufzufassen.

b) GEHLEN teilt prononciert mit:

Ich exponiere mich also mit der Voraussage, dass die Ideengeschichte abgeschlossen ist, und dass wir im Post-histoire<sup>108)</sup> angekommen sind, so dass der Rat, den Gottfried Benn dem einzelnen gab, nämlich 'Rechne mit deinen Beständen', nunmehr der Menschheit als ganzer zu erteilen ist. Die Erde wird demnach in der gleichen Epoche, in der sie optisch und informatorisch übersehbar ist, in der kein unbeachtetes Ereignis von größerer Wichtigkeit mehr vorkommen kann, auch in der genannten Hinsicht überraschungslos. Die Alternativen sind bekannt, so wie auch auf dem Felde Religion, und sind in allen Fällen endgültig.<sup>109)</sup>

KOJÈVE:

Der Mensch bleibt als Tier am Leben. ... Was verschwindet, ist der Mensch im eigentlichen Sinn. ... Das Ende der menschlichen Zeit oder Geschichte

---

<sup>107)</sup> Freilich ist die Philosophiegeschichte der Kern der Weltgeschichte. Die Texte KANTS, an die hier gedacht ist, sind: der Abschnitt 'Die Geschichte der reinen Vernunft' in der *Kritik der reinen Vernunft* (B 880-884) und die Schrift *Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens und Wolffs Zeiten in Deutschland gemacht hat?*

<sup>108)</sup> Dies Wort – und die mit ihm verknüpfte Vorstellung – ist von COURNOT übernommen. Vgl. dazu VOLKER STEENBLOCK, „Das 'Ende der Geschichte'. Zur Karriere von Begriff und Denkvorstellung im 20. Jahrhundert“, in: *Archiv für Begriffsgeschichte*, Bd. 37, Bonn 1994, 333-351, 335.

<sup>109)</sup> ARNOLD GEHLEN, „Über kulturelle Kristallisation“, in: *Studien zur Anthropologie und Soziologie*, Neuwied am Rhein / Berlin 1963, 311-328, 323. Vgl. auch ARNOLD GEHLEN, „Über die Geburt der Freiheit aus der Entfremdung“, in: *Studien zur Anthropologie und Soziologie*, 232-246, bes. 246, und CHRISTIAN THIES, *Gehlen zur Einführung*, Hamburg 2000, 142: „Das, was wir Geschichte nennen, ist also [nach GEHLEN] bloß eine Übergangsphase zwischen dem Stillstand der Vorgeschichte und dem endlosen Fortschreiten der Nachgeschichte. Sie ist beschränkt auf wenige tausend Jahre, auf die Zeit zwischen den vorhochkulturellen Gemeinschaften, die eher einem Superorganismus, und dem nachhochkulturellen Weltssystem, das einer Megamaschine gleicht, konkret also auf den Zeitraum zwischen 3000 v. Chr. und 2000 n. Chr.“

... bedeutet ... ganz einfach das Aufhören des Handelns im eigentlichen Sinn des Wortes.<sup>110)</sup>

Und so drücken sich viele andere ernstzunehmende Autoren aus, CARL SCHMITT, OSWALD SPENGLER usf. Die Geschichte als solche ist vorbei, ihre 'heroische' Qualität, ein Handeln im ernsthaft weltgeschichtlichen Sinne.<sup>111)</sup> Voraussetzung für solche Geschichtsauffassung ist verselbständigte Moralität.

### **III. 3.) Verselbständigtes abstraktes Recht, verselbständigte Moralität – Rom, die Gegenwart**

Die Abstrakta 'verselbständigtes Recht' und 'verselbständigte Moralität' entsprechen einander. *Daher* zeigen sich denn auch Entsprechungen zwischen Rom und der Gegenwart.

HEGEL hinsichtlich der römischen Kaiserzeit:

[Es] hat sich hier der Staatsorganismus in die Atome der Privatpersonen aufgelöst. Solcher Zustand ist jetzt das römische Leben: auf der einen Seite das Fatum und die abstrakte Allgemeinheit der Herrschaft, auf der anderen die individuelle Abstraktion, die Person, welche die Bestimmung enthält, dass das Individuum an sich etwas sei, nicht nach seiner Lebendigkeit, nach einer erfüllten Individualität, sondern als abstraktes Individuum.<sup>112)</sup>

Es ist von den 'Atomen' die Rede, vom 'sittlichen Atomismus'. Sittlicher Atomismus kann ebenso abstrakt rechtlich wie moralisch sein; er kann das Ich bezeichnen, das auf sich als abstrakte Rechtsperson oder auf sich als moralisches Subjekt zurückgeworfen ist. Abstrakte Person und abstraktes moralisches Subjekt entsprechen einander. Und die abstrakten Gedanken ziehen immer ins Kosmopolitische.

GEHLEN spricht von den „sehr aufschlussreichen Parallelen zwischen dem Römerreich nach Sulla und dem modernen Westeuropa“<sup>113)</sup>, und verweist neben SPENGLER auf LASSAULX, BAUER, RENAN und SOREL. Wir sprachen vom Hellenismus. GEHLEN nun:

---

<sup>110)</sup> ALEXANDRE KOJÈVE, *Introduction à la lecture de Hegel*, zitiert nach STEENBLOCK, „Das 'Ende der Geschichte'“, 336.

<sup>111)</sup> Ganz abgeblasst und ohne philosophisches Niveau haben wir dieses dann bei FRANCIS FUKUYAMA, *Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir?*, München 1992; siehe dazu OTTO PÖGGELER, *Ein Ende der Geschichte? Von Hegel zu Fukuyama*, Opladen 1995.

<sup>112)</sup> HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 384.

<sup>113)</sup> ARNOLD GEHLEN, „Formen und Schicksale der Ratio“, in: *Studien zur Anthropologie und Soziologie*, 93-139, 108.

Der neuartigen Wirklichkeit einer aus allen Richtungen durcheinander gewürfelten Bevölkerung, wie sie das Alexanderreich hervorbrachte, konnte diese Kosmos-Bürgerschaft eine Formel bieten; den Interessen der Söldnermarschälle musste die Bagatellisierung alter Verbindlichkeiten, Loyalitäten und Machtreste nur dienlich sein, und der Einzelne, der sich zu halten suchte, hatte die Redewendung für eine Präventiv-Kapitulation bereits zur Hand, er ging eben in ein 'höheres Vaterland' ein.<sup>114)</sup>

SPENGLER, in Bezug auf die Aufgabe, „die westeuropäisch-amerikanische Lage zunächst zwischen 1800 und 2000 morphologisch zu bestimmen“<sup>115)</sup>:

Eine vergleichende Betrachtung ergibt die 'Gleichzeitigkeit' dieser Periode mit dem Hellenismus, und zwar im Besonderen die ihres augenblicklichen Höhepunktes – bezeichnet durch den Weltkrieg – mit dem Übergang der hellenistischen in die Römerzeit. Das *Römertum* ... wird uns, die wir auf Vergleiche angewiesen sind, immer den Schlüssel zum Verständnis der eigenen Zukunft bieten. *Griechen und Römer – damit scheidet sich auch das Schicksal, das sich für uns schon vollzogen hat, von dem, welches uns bevorsteht.*<sup>116)</sup>

### III. 4.) USA, Europa, Europäische Union

*Die USA sind die geschichtliche Wirklichkeit des Moralitätszustandes.*

Wir können schematisch sagen: Die europäischen Staaten als begrenzte (bestimmte) rechtliche Sittlichkeit stellen sich inzwischen in der Europäischen Union als entgrenzte (unbestimmte, relativistische, an diesem Relativismus aber leidende) rechtliche Sittlichkeit dar. Nur die USA haben den entschiedenen Schritt in die unbegrenzte, abstrakte Moralität vollzogen. Weich gewordene rechtliche Sittlichkeit aber unterliegt dem Abstraktum Moralität so, wie griechische unmittelbare Sittlichkeit dem römischen Rechtszustand unterlegen ist.

Der Sinn dieses ganzen riesigen Geschehens:  
Es ist *aus* mit der Natürlichkeit des Geistes.<sup>117)</sup>

---

<sup>114)</sup> GEHLEN, *Moral und Hypermoral*, 31.

<sup>115)</sup> OSWALD SPENGLER, *Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte*, ungekürzte Sonderausgabe in 1 Bd., München 1981, 36.

<sup>116)</sup> A. a. O., 36f.

<sup>117)</sup> HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte*, 339.

So HEGEL in Bezug auf die römische im Verhältnis zur griechischen Welt. Nun gibt es eine äußere und eine innere Natürlichkeit. Man könnte sagen – das ist weltgeschichtlich aufschließend: Der Rechtszustand ist ein unhaltbarer Zustand, er ist nur das in sich vielfach widersprüchliche Festhalten am abstrakten Recht als dem Absoluten. Seine Wahrheit ist der moralisch sich bestimmende Wille. Im Schritt aber hin zum Rechtszustand wird die unmittelbare, äußere Natürlichkeit des Willens aufgehoben, sein einfaches, unreflektiertes und daher beschränktes Leben in der bestimmten Wirklichkeit der Freiheit. Ebenso ist der Moralitätszustand ein unhaltbarer Zustand, er ist nur das in sich vielfach widersprüchliche Festhalten an der Moralität als dem Absoluten. Seine Wahrheit ist der sittlich sich bestimmende Wille. Im Schritt hin zum Moralitätszustand wird die in sich reflektierte, innere Natürlichkeit des Willens aufgehoben, sein sich auf sich beziehendes Leben, das seine innere Unmittelbarkeit in der Punktualität seines Ichs nicht aufgibt.

Moralitätszustand bedeutet:

Weltordnung wäre die Fortsetzung und das Allgemeinwerden innenpolitischer Freiheit. Beide sind nur möglich durch Beschränkung der politischen Ordnung auf Daseinsfragen. Auf der Daseinsebene handelt es sich nicht um die Entwicklung, Formung und Erfüllung des Menschseins im Ganzen, sondern um das, was allen Menschen von Natur gemeinsam ist oder sein kann, was über alle Verschiedenheiten der Menschen, über die Abweichung von Glaube und Weltanschauung hinweg verbindet, um das Allgemeinmenschliche.<sup>118)</sup>

Wir haben also den abstrakt einen Menschen, Beseitigung seiner Besonderheit von der religiösen Selbstbestimmung an, Beseitigung des Staates, Entfernung der Bestimmtheit der Freiheit und damit der Freiheit selbst. Das ist eine durch und durch moralische Angelegenheit. Wir werden sie uns womöglich nicht mehr sehr lange leisten können.

Die Aufhebung dieser Moralität, aber als wirkliche, als Schritt in weltgeschichtlich wirkliche reflektierte Sittlichkeit, werden wir wohl leisten müssen, zumal als Europäer, wenn es denn heute nicht mehr erlaubt ist, „partikulär, unmittelbar, provinziell zu bleiben.“<sup>119)</sup> Das ist schwierig:

---

<sup>118)</sup> JASPERS, *Vom Ursprung und Ziel der Geschichte*, 191.

<sup>119)</sup> LIEBRUCKS, *Sprache und Bewußtsein*, Bd. 1, 8.

Solange ich in einer Gesellschaft mit dem törichtem Hochmut der abstrakten Person und des moralischen Subjekts lebe, der zu *wissen* vorgibt, dass die Geschehnisse dem Gemeingeist unangemessen seien, solange ich nicht vielmehr solchen Personen- und Subjektkult in einer Gesellschaft *fallenlasse* ..., werde ich der Gesellschaft ohne jedes Vertrauen begegnen. Erst mit dem Fallenlassen des Hochmuts setze ich mich in den Stand der Möglichkeit einer Kritik, die die Differenz des Einzelgeistes und des Gemeingeistes einzusehen vermag. Das Fallenlassen des Hochmuts aller Reflexionsphilosophie ist hierzu notwendige Bedingung. ... [Das Vertrauen, das mit dem 'Fallenlassen der Abstraktion der Moralität' wirklich ist, die 'wahrhafte, sittliche Gesinnung'<sup>120)</sup>,] dieses Vertrauen ist Vertrauen *nach der Reflexion der Moralität*. Darin kehrt das natürliche Vertrauen auf höherer Stufe wieder.<sup>121)</sup>

Die Frage ist, wo dieses Vertrauen, wenn es an der Zeit ist, wirklich ist.<sup>122)</sup> Aber es bleibt dabei:

Die Weltgeschichte ist ... die Auslegung und *Verwirklichung des allgemeinen Geistes*.<sup>123)</sup>

---

<sup>120)</sup> GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1830) III*, § 515, in: *Werke*, Bd. 10, 319.

<sup>121)</sup> LIEBRUCKS, *Sprache und Bewußtsein*, Bd. 3, 557f.

<sup>122)</sup> LIEBRUCKS schreibt einmal die merkwürdigen und bedenkenswerten Worte: „HEGEL konnte noch denken, es gäbe immer einen bestimmten Staat auf der Erde, der das tut, was an der Zeit ist. Wie aber, wenn heute kein Staat mehr dazu fähig wäre?“ (LIEBRUCKS, *Sprache und Bewußtsein*, Bd. 3, 660).

<sup>123)</sup> HEGEL, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 342, in: *Werke*, Bd. 7, 504.